

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10-16 - „Juridicum“

STUDIENKOMMISSION

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Im Dienstweg

Hilfbert

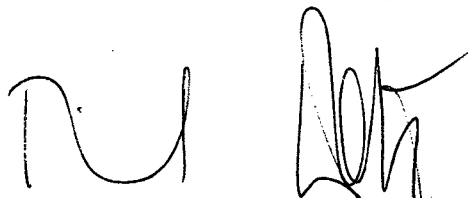
GESETZENTWURF
39 - GE/19. BT
Datum: 26. JAN. 1996
Verteilt: 29.1.96

Wien, 18. Jänner 1996

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG)

In der Beilage übersende ich Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) der Studienkommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Mit freundlichen Grüßen



o.Univ.Prof. Dr. Richard Potz
Vorsitzender der Studienkommission
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

Stellungnahme

der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

zum "Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)",

GZ 68.242/145-I/B/5A/95

I) Allgemeine Überlegungen zu den Problemstellungen und Zielvorgaben und zum allgemeinen Teil der Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf setzt sich die Ziele, die Struktur des Studienrechts zu vereinfachen, die Zielorientiertheit der Studien zu verbessern, Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz adäquat zuzuordnen, die Typologie der Studien zu vereinfachen, die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen bei Prüfungen zu verbessern, die Administration der Studierenden zu vereinfachen, die prüfungspflichtigen Stunden zu reduzieren und die Information für Studienanfänger zu verbessern.

Den von den Arbeitsgruppen zur Deregulierung und Reform des Studienrechts erarbeiteten Reformzielen ist voll zuzustimmen. Der vorliegende Entwurf wird einzelnen Zielen durchaus gerecht. Dazu gehört etwa die Vereinfachung der Struktur des Studienrechts, die Dezentralisierung der Studienpläne und die Reduktion prüfungspflichtiger Stunden. Hierzu bestehen bereits entsprechende Vorschläge für die Reform des Rechtswissenschaftlichen Studiums seitens der Studienkommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien und einer Expertenkommission des BMWFK.

Der vorliegende Entwurf weist aber auch Mängel im Grundsätzlichen auf. Einerseits werden die Reformziele durch das Normieren umständlicher Verfahrensabläufe verfehlt (etwa bei der Erarbeitung der "Verwendungsprofile" gemäß § 6), andererseits ist in manchen Bereichen die Deregulierung zu weit gegangen (etwa hinsichtlich der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen). Hervorzuheben ist vor allem das Fehlen einer Aussage zu den Grundsätzen und Zielen des Universitätsstudiums. Dies wird in den Erläuterungen ausdrücklich als legistische Tugend gefeiert ("Bestimmungen, die nicht normieren, sondern lediglich ein "Bekenntnis" darstellen, waren zu vermeiden"). Im Zusammenhang mit dem ausschließlich wirtschaftsbezogenen Verwendungsprofil (siehe § 4 UniStG) ist dies jedoch äußerst bedenklich, da im gesamten UniStG ein Eingehen auf die Wissenschaftlichkeit der Universität und die damit notwendigerweise verbundenen Rechte und Pflichten fehlt. Bei den Diplomstudien wird erwähnt, daß sie "insbesondere" der wissenschaftlichen Berufsvorbildung

und Qualifizierung für berufliche Zwecke zu dienen haben, weitere Ziele bleiben offen. In § 4 UniStG wird im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgabenstellungen des Studiums von einer "allfälligen Vielfalt" gesprochen, um "die Befürchtung einer eindimensionalen Ausrichtung am Arbeitsmarkt" als unbegründet zu erweisen (Erl). Im gleichen Absatz sprechen die Erläuterungen jedoch von der allfälligen Vielfalt der Anwendungssituationen, es wird also auch hinsichtlich der Vielfalt letztlich die berufliche Verzweckung ins Auge gefaßt.

Aus all dem entsteht der Eindruck, daß selbständige Forschung (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a AHStG) oder Bildung durch Wissenschaft (§ 1 Abs. 2 lit. c AHStG) nur mehr unmaßgebliche Begleiterscheinungen eines Universitätsstudiums sein sollen. Wenn durch das UniStG die Universitäten ihrer Aufgabe, Orte wissenschaftlicher Forschung und umfassender Bildung zu sein, entkleidet werden sollen, dann fällt jede Unterscheidung zu Fachhochschulen.

Es wird daher dringend empfohlen, die Zielbestimmungen des § 1 AHStG wieder in das Gesetz aufzunehmen und die Formulierung der Bestimmungen über das Verwendungsprofil zu revidieren. An die Stelle des Begriffes "Verwendungszweck" soll der Begriff "Ausbildungsziel" treten. Damit könnten im Programmatischen die Bedenken einer eindimensionalen Ausrichtung des Studiums auf die Verzweckung durch den Bedarf des Arbeitsmarktes verringert werden. Der vorliegende Entwurf zeichnet sich dadurch aus, daß weitestgehend auf Querverweise verzichtet wurde. (Die Aversion gegen Verweise ist offenbar so stark, daß keiner der wenigen Verweise stimmt: vgl. § 75 Abs. 3, § 80 Abs. 1, § 82 Abs. 3.) Im Falle des "Ausbildungszieles" iSd § 4 UniStG sollte jedenfalls eine weitere Ausnahme gemacht und ein Hinweis auf die in § 1 anzuführenden Zielbestimmungen vorgenommen werden.

Die Erfüllung des Reformzieles der adäquaten Zuordnung von Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz soll offenbar überwiegend durch Delegation vom Ministerium zur Gesamtstudienkommission erreicht werden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wäre es sachgerechter und effizienter, Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen primär den Fakultäten zuzuordnen, sodaß der Gesamtstudienkommission lediglich die notwendige Koordinierung vorbehalten bleibt. Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß, soll es zu keiner Kostenexplosion kommen, eine Umschichtung von Personalkapazität zu den Universitäten notwendig sein wird.

Obwohl die Rechtswissenschaftlichen Studien nicht unmittelbar betroffen sind, erhebt die Studienkommission schwerste Bedenken gegen die Abwertung der sogenannten Kulturwissenschaftlichen Studien zu "Kurzstudien" im zeitlichen Rahmen von Fachhochschullehrgängen. Im Zusammenhang mit der Konzeption des "Verwendungsprofils" entsteht der Eindruck, daß diese Studien "ausgehungert" werden sollen.

II) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Teil: Geltungsbereich und Rechtsquellen

§ 1: Es fehlen die Zielbestimmungen des § 1 AHStG. Besonders im Zusammenhang mit dem ausschließlich wirtschaftsbezogenen Verwendungsprofil (siehe § 4 UniStG) ist dies bedenklich, da damit im gesamten UniStG ein Eingehen auf die Wissenschaftlichkeit der Universität und der damit notwendigerweise verbundenen Rechte und Pflichten fehlt.

§§ 3 und 4: Die Formulierung der Wissenschaft in "ihrer allfälligen Vielfalt" (§ 4 Abs. 1) wird abgelehnt, da die Vielfalt nicht zufällige Ausnahme, sondern notwendiger Wesenszug der Wissenschaft ist.

§ 3 Abs. 2 und 3 haben nur das Verfahren für die Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien im Auge. Die Formulierungen sollten klarstellen, daß dieses Verfahren auch für die Auflassung von Studien durchzuführen ist, vgl. § 82 Abs. 2.

Zum "Verwendungsprofil" ist anzumerken, daß das Wort am eigentlichen Zweck vorbeigeht. "Ausbildungsziele" wäre wohl eine bessere Formulierung.

§ 4 Abs. 2 Z. 2: Die Einbeziehung von "Vertretern der Absolventen" ist abzulehnen, da diese nicht bestimmbar sind. Die Mitsprache von willkürlich gewählten Vertretern von Absolventen fördert nicht die Wissenschaftlichkeit des Rechtsstudiums. Zudem haben diese Vertreter keinen ausreichenden Bezug zur aktuellen Studiensituation, sodaß sie keine wesentliche Hilfe für die Studienkommission(en) bei der Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen bezüglich des Studiums sein können.

§ 3 Abs. 3 Z 3 und § 4 Abs. 2 Z 1: Die sozialpartnerschaftliche Mitsprache ist stark zurückzuweisen. Vorrangiges Ziel des Rechtsstudiums ist die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden; diese wissenschaftliche Ausbildung ist durch ökonomische Gesichtspunkte zu ergänzen. Hier kommt der Grundtenor zum Ausdruck, daß die Wissenschaftlichkeit zugunsten der wirtschaftlichen Verwertbarkeit zurückzudrängen sei. Gerade im Jusstudium ist eine allgemein juristische Bildung und keine enge Berufsausbildung erwünscht.

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten: "Den typischen Berufsvertretungen ist unter Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen".

§§ 5 und 6: Die Regelungen zur Erlassung von Studienplänen sind unklar. Diese Bestimmungen passen nur für Diplomstudien, sind aber für Doktoratsstudien, bei denen es um die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden geht, sinnlos.

Insbesondere der für das Rechtsstudium anzuwendende § 6 UniStG ("Erlassung des Studienplans bei Einrichtung an mehreren Universitäten") bietet eine unbrauchbare und kostspielige Verfahrensweise (siehe hierzu auch die Kostenaufstellung in den Erläuterungen Seite 5 und Seite 10). § 6 ist völlig zu verändern; das Verfahren ist transparenter und kürzer zu gestalten (1. Bestimmung der Ausbildungsziele - 2. Kompetenzen der Gesamtstudienkommission - 3. Erstellung der Studienpläne durch die einzelnen Studienkommissionen).

In § 7 Z 4 fehlt eine nähere Determinierung, welche finanziellen Auswirkungen eine Untersagung herbeiführen können.

In § 8 Abs. 2 ist das Wort "verwertbar" durch den hier zutreffenden Fachausdruck "anrechenbar" zu ersetzen.

2. Teil: Studierende

§ 10 Abs. 2: Die "allfälligen Universitätstaxen" sind durch die hiermit angesprochenen Studienbeiträge für Fremde (siehe § 14 Abs. 1 Z 7) und "Unterrichtsgeld für Universitätslehrgänge" (siehe § 23 Abs. 1 Z 6) zu ersetzen bzw. durch Verweise klarer zu formulieren.

§ 11: Während in § 5 AHStG bereits die Überschrift "Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit" lautet und damit sehr deutlich auf die Lernfreiheit hinweist, wird diese im UniStG nur noch beiläufig erwähnt, was umso mehr zu kritisieren ist, als auch § 1 AHStG nicht in das UniStG übernommen wurde. Deshalb ist § 11 UniStG durch § 5 AHStG zu ersetzen.

§ 12 ist unökonomisch, da für einen an mehreren Universitäten zugelassenen Studierenden nach dem neuen Gesetz mehrere Ausweise ausgestellt werden müssen. Dies wiederum führt zu nicht absehbaren Problemen bei den Wahlen zum Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft.

§ 13: Die Hörerevidenz bedingt einen hohen Verwaltungsaufwand. Gemäß Z 9 sind die "Daten über die Ablegung von Prüfungen im Umfang des Prüfungsprotokolls" in die Hörerevidenz aufzunehmen; die Prüfungsprotokolle nach UniStG sind dafür zu aufwendig. Diese Regelung ist zudem bei negativen Noten (Begründungspflicht) nicht zum Vorteil der Studierenden.

§ 14 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 sowie § 20 Z 1 sind ersatzlos zu streichen. Insbesondere die Regelung über den Verlust aller im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen sowie der positiven Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist überzogen. Es stellt sich die Frage, ob bereits abgelegte Prüfungen - ausgenommen im Fall der erschlichenen Zulassung - ex lege erlöschen sollen. Diese Bestimmung bringt keine Einsparungen, sondern verlagert nur im Organisatorischen bereits bestehende Probleme und schafft neue.

§ 14 Abs. 2 Z 4 und § 20 Z 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Es sollte dem mündigen Studierenden überlassen bleiben, wie lange und wie intensiv (vgl. berufstätige Studierende!) er studiert. Hier sollte der Gesetzgeber einen möglichst liberalen Weg einschlagen (Verzögerungsgründe, Berufstätigkeit, Karenzierung, Beurlaubung, etc.). Eine Exmatrikulation erfordert außerdem nach Ansicht der Studienkommission einen höheren Verwaltungsaufwand als der Verbleib einer "Karteileiche" im Computer.

§§ 16 und 17: Systematisch und inhaltlich sind diese Bestimmungen trotz oder gerade wegen des Anhangs unklar. Eine Überarbeitung dieser Bestimmungen ist dringend zu empfehlen. In den Anlagen sollte bei 2.6.6. berücksichtigt werden: "Fachspezifisches Latein, allenfalls nach dem Modell der Studienberechtigungsprüfung", das als Ergänzungsprüfung iSd AHStG während des Studiums abgelegt werden soll.

§ 19: Finanzielle Gründe sprechen gegen die vorgeschlagene "Information für Studienanfänger". Unklar sind Art und Inhalt der in Abs. 1 genannten "Orientierungsveranstaltungen". In Wien existieren schon seit längerem eine studienvorbereitende Beratung (inkl. Studienführer) und Tutorien der Hochschülerschaft, die sich bestens bewährt haben. Eine Änderung der derzeitigen Lage scheint der Studienkommission deshalb nicht geboten.

3. Teil: Studien

§ 27 Abs. 1 erscheint bedenklich, da dieser Wortlaut auch eine Trimesterlösung zuläßt, die an sich und speziell im Hinblick auf die Ferienbestimmung in Abs. 3 nicht sinnvoll erscheint. Es wird vorgeschlagen, bei der geltenden Lösung des § 19 AHStG zu bleiben. Das Gesetz sollte eine klare Einteilung des Studienjahres und der Ferien vornehmen; eine bundesweite Regelung ist sicherlich zu begrüßen.

Zu § 28 Abs. 2: Der Inhalt wird allseits begrüßt, die Durchführbarkeit aber ernsthaft bezweifelt. Außerdem wird befürchtet, daß der Studienplan weiter überfrachtet bleibt. Folgende

Ergänzung des ersten Satzes wird beschlossen: "...ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten, insbesondere durch Unterlagen, die den Fach - und Prüfungsstoff vollständig beinhalten, und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, ...".

§ 30 Abs. 2: Die Festschreibung einer konkreten Zuständigkeit ist unbedingt notwendig.

§ 31 UniStG ist durch die vorgeschlagene Übernahme von § 1 AHStG überflüssig.

§ 32 UniStG ist eine Überziehung des Deregulierungsgedankens. Nach Abs. 3 muß der Rektor das "individuelle Diplomstudium" genehmigen, wenn bestimmte formale Erfordernisse gegeben sind; eine inhaltliche Prüfung der Sinnhaftigkeit entfällt. Ob ein Studierender, der gerade die Matura absolviert hat, in der Lage ist, einen sinnvollen Studienplan zu entwerfen, bleibt dahingestellt. Da der Entwurf hier keine inhaltlichen Vorgaben an die Prüfungsfächer oder an das Verwendungsprofil - das bei einzelnen Studienplänen praktisch gar nicht möglich ist - festlegt, bergen die vorgeschlagenen Bestimmungen zu den "Diplomstudien als individuelle Studien" ein hohes Maß an Gleichheitswidrigkeit in sich. Durch den neu geschaffenen "Magister (ohne Zusatz)" wird der "Magister (mit Zusatz)" abgewertet. Zudem müssen bestimmte Fächer (z. B. Medizin, Rechtswissenschaften) in den (Mindest-)Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung eng reglementiert bleiben. § 32 UniStG ist keine Alternative zur geltenden Regelung und wird daher abgelehnt.

In § 33 UniStG sollte das Wort "insbesondere" gestrichen werden (siehe auch die Stellungnahme zu §§ 5 und 6 am Anfang). Es fällt auf, daß der gesamte Entwurf keine ausführlichen Regelungen für Doktoratsstudien bietet.

4. Teil: Fächer

In § 39 Abs. 1 sind die Worte "im Rahmen der Schwerpunktbildung dieser Universität" zu ersetzen durch: "im Rahmen der Schwerpunktbildung dieser Universität, bei Universitäten mit Fakultätsgliederung dieser Fakultät".

§ 40: Die Einrichtung "freier Wahlfächer" ist abzulehnen. Jedes Diplomstudium hat - und dies wird durch das vom Gesetzgeber vorgesehene Verwendungsprofil verstärkt - insbesondere der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten zu dienen. Die Fächer des betreffenden Studiums müssen daher auf dieses Ziel ausgerichtet sein. Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, daß die

Gesamtstundenzahl für das Studium der Rechtswissenschaften verringert wird, wird eine völlig freie Wahl der Studierenden abgelehnt. Es ist vielmehr vorzusehen, daß die Wahlfächer in einem thematischen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Deshalb erscheint es insbesondere für das Studium der Rechtswissenschaften sinnvoller, den Wahlkatalog der Wahlpflichtfächer (=Schwerpunktfächer) auszuweiten.

Die Mitglieder der Studienkommission weisen darauf hin, daß Belegung anderer (auch fachübergreifender) Lehrveranstaltungen ohnedies möglich ist; sie zu Pflicht zu machen, geht zu weit.

Mag sein, daß ein Regulativ durch die Praxis gegeben sein wird, die einen Absolventen bevorzugt, der z. B. eine Sprachausbildung oder Wirtschaftsfächer anderen Fächern (wie z. B. Sport oder einer künstlerischen Ausbildung) vorgezogen hat. Es wird befürchtet, daß es dadurch zur Abwertung jener Absolventen kommen könnte, die "nur" juristische Fächer belegt haben.

5. Teil: Lehrveranstaltungen

§ 43 Abs. 2 ist bereits geltendes Recht. Kritisiert wird, daß durch den vorgeschlagenen

Wortlaut nicht nur am Status quo festgehalten wird, sondern die bestehende, aber unerträgliche Situation (gerade am Juridicum: zu wenige und überfüllte Hörsäle) sogar gesetzlich verankert wird, anstatt neue Möglichkeiten zu schaffen, etwa durch eine Neuverteilung vorhandener Ressourcen. Hier fehlt jedes Reformdenken.

Die Studienkommission hält deshalb am ersten Satz des Abs. 2 fest, spricht sich aber für eine ersatzlose Streichung der Sätze 2 und 3 aus.

6. Teil: Feststellung des Studienerfolges

§ 45: Im Hinblick auf eine internationale Anrechenbarkeit plädiert die Studienkommission für eine Beibehaltung der fünf Noten: Sehr Gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht Genügend.

Einhellig abgelehnt wird die Vorschrift, daß eine negative Beurteilung im Zeugnis zu begründen ist. Eine solche, für jedermann wahrnehmbare Begründung kann diskriminierend wirken. Die Begründung einer negativen Beurteilung hat ihren Platz im Prüfungsprotokoll (siehe § 60 des Entwurfs).

§ 46: Die Studienkommission spricht sich für eine gleiche Anzahl von Wiederholungen (nämlich 4 Wiederholungen) in allen Studienabschnitten aus.

§§ 53 und 54: Nach § 53 Abs. 2 sind alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, also auch Gastprofessoren und Honorarprofessoren, an allen österreichischen Universitäten zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt. Sieht man diese Bestimmung in Zusammenhang mit § 58 Abs. 2 (Prüferwahl), geht bei Studien, die an mehreren Universitäten eingerichtet sind, der sinnvolle Konnex mit den an einer Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen verloren. Da im Bedarfsfall ohnedies nach § 53 Abs. 3 auf Antrag des Studiendekans beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierten Fachleuten die Prüfungsberechtigung eingeräumt werden kann, sollte § 53 Abs. 2 eingeschränkt werden: "alle Universitätslehrer der jeweiligen Fakultät mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993". Dies gilt in gleichem Maße für § 54 Abs. 2.

In § 55 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die Kundmachung der Prüfungszeiträume "zeitgerecht" bekannt gemacht wird, sodaß den Studierenden die Dispositionsmöglichkeit bzgl. Lehrveranstaltungen erhalten bleibt. Ferner muß es heißen, daß Prüfungszeiträume "mindestens für den Beginn und für das Ende jedes Semesters festzusetzen sind".

Nach § 56 Entwurf erfolgt die Zulassung zu einer Prüfung durch den Vorsitzenden der Studienkommission. Die Mitglieder der Studienkommission widersprechen der Zweigleisigkeit und sprechen sich für eine saubere Trennung der einzelnen Aufgaben des Studiendekans und des Vorsitzenden der Studienkommission im Sinne eines strategischen und eines operativen Organs aus.

§ 58 Abs. 2: Hier bleibt die Formulierung des Entwurfs hinter den Bestimmungen des AHStG, die das Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses waren, zurück. Verwendet der Entwurf sonst sehr häufig und oftmals grundlos das Wort "jedenfalls", so unterläßt er es bedauerlicherweise an dieser Stelle. Die Studienkommission spricht sich hier für eine Beibehaltung des (adaptierten) Wortlautes des § 27 Abs. 3 Satz 4 AHStG aus: "Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, sind bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung jedenfalls zu berücksichtigen".

In § 58 Abs. 6 kann es nur um verschuldete Nichtabmeldung gehen. Dabei erscheint bereits der Zwang zur "schriftlichen" Abmeldung problematisch. Die unverschuldete Nichtabmeldung sollte nicht von der vorgesehenen Sanktion erfaßt sein; die Anerkennung von Wiedereinsatzgründen wäre die Folge. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung (andernfalls ua. aufwendiges Evidenzverfahren über

Abmeldungen und Unterlassung von Abmeldungen) sprechen sich die Mitglieder der Studienkommission daher einhellig für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

Gemäß § 58 Abs. 7 hat der Studierende das Recht, gegen jede Zuteilungsentscheidung Berufung zu erheben. Dies ist nur dann sachgerecht, wenn ein Prüfer zuteilt, der nicht zuteilt werden darf. Die Berufungsmöglichkeit des § 58 Abs. 7 sollte deshalb auf Fälle des § 58 Abs. 2 Satz 2 eingeschränkt werden.

§ 59 Abs. 5: Da dem Studierenden durch § 58 Abs. 2 Satz 2 ein ausreichender Schutz zukommt, bedarf es nicht der Einrichtung eines Prüfungssenats bereits bei der zweiten Wiederholung. In Abs. 5 sollten die Worte "sowie auf Antrag des Studierenden auch bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung" gestrichen werden.

§ 60 Abs. 1 Satz 2 stellt offensichtlich eine Wiederaufnahme des § 28 Abs. 2 dar. Hier zeigt sich, daß ein Arbeiten mit Verweisen sinnvoll ist. Eine Alternative zum Verweis stellt die Möglichkeit dar, an den Inhalt des § 28 Abs. 2 anzuknüpfen, etwa in folgender Form: "Dabei ist auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des jeweiligen Studiums angeboten werden, Rücksicht zu nehmen".

§ 60 Abs. 4 sieht vor, daß über jede Prüfung ein Protokoll zu verfassen ist, das ua. die gestellten Fragen anzuführen hat. Beinhaltet eine mündliche Prüfung eine Falllösung, müßte der Prüfer für jeden Kandidaten den Fall schriftlich niederlegen. Dies ist bei einem Massenbetrieb eine ganz erhebliche Belastung für die Prüfer. Die umfassende Protokollpflicht des § 60 Abs. 4 sollte deshalb auf nicht bestandene Prüfungen beschränkt werden.

§ 61 Abs. 1: Es ist sicherzustellen, daß eine Anerkennung von Prüfungen auch für unterbrochene Studien, die später an derselben Universität fortgesetzt werden, möglich ist. Im 1. Satz ("... an einer anderen inländischen Universität ... ") ist deshalb das Wort "anderen" zu tilgen.

§ 62 Abs. 3 sieht die Aufhebung von Prüfungen vor, wenn die Aufgabenstellung oder Abwicklung von Prüfungen schwere Mängel aufweist. Hier bleibt unklar, welche Gründe zu einer Aufhebung führen sollen; die Erläuterungen sind widersprüchlich. Die Aufgabenstellung wird im Regelfall mit der Beurteilung verbunden sein. Da die

Berufung gegen eine Beurteilung nach § 45 Abs. 1 des Entwurfes nicht zulässig ist, scheint deshalb eine Kontrolle nicht möglich.

Die Studienkommission spricht sich dafür aus, den Rechtsschutz des Abs. 3 auf "schwere Mängel bei der Abwicklung der Prüfung", die nach objektiven Kriterien feststellbar sind, zu beschränken.

§ 63 Abs. 1: Die Formulierung sollte sicherstellen, daß die Diplomarbeit auch als Seminararbeit oder als "große Klausurarbeit" angefertigt werden kann.

* § 63 Abs. 2: Die Formulierung sollte klarstellen, daß unter einem "dem Studium zugehörigen Fach" nur ein Kern- oder ein Schwerpunktfach verstanden werden kann.

§ 63 Abs. 3: Zu streichen ist: "... und Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren..." und "...oder ihrer Dissertation...". Durch die vorgeschlagene Bestimmung könnte die Wissenschaftlichkeit der Diplomarbeit nicht gewährleistet werden.

§ 63 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

§ 64: Es kann aus Abs. 2 nur indirekt erschlossen werden, daß Universitätslehrer mit "großer" Lehrbefugnis zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind.

7. Teil: Akademische Grade

§ 68 Abs. 3: Das geltende Recht sieht ausdrücklich vor, daß Urkunden über die Verleihung akademischer Grade auf Beschluß des obersten Kollegialorganes der Universität auch in lateinischer Sprache verfaßt werden können (§ 34 Abs. 4 AHSStG). Dies entspricht einer langjährigen Tradition der Universität Wien. Die geltende Regelung sollte daher in § 68 Abs. 3 UniStG Eingang finden.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 82 Abs. 7: Die Beschränkungen für Studierende, die ihr Studium aufgrund von Studienplänen, die nicht gemäß Abs. 2 übergeleitet wurden, betreiben, sollen ersatzlos gestrichen werden. Auch der Abschluß solcher Studien muß gewährleistet bleiben.